

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 6.4.2017, mit der die **Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz** vom 28.1.2016, ABI Nr. 3/2016, idgF geändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, sowie aufgrund des Landesgesetzes über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 – Oö. LAbgG 2015), LGBl. Nr. 114/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2016, wird wie folgt verordnet:

Artikel I

- 1) In § 2 Abs. 1 Z 2 wird die Formulierung *„Lustbarkeiten, die überwiegend der außerschulischen Jugenderziehung dienen, sofern weder alkoholische Getränke verabreicht werden noch eine Tanzveranstaltung damit verbunden ist“* durch die Wendung *„Kinderfeste; Jugendfeste, sofern weder alkoholische Getränke verabreicht werden noch eine Tanzveranstaltung hiermit verbunden ist“* ersetzt.
- 2) In § 2 Abs.1 Z 7 wird die Formulierung *„Schülerbälle“* durch die Wendung *„Schüler- und Debütantenbälle“* ersetzt.
- 3) In § 2 Abs. 1 Z 9 wird die Formulierung *„2015 (LGBl. Nr. 134/2015)“* durch die Wendung *„2016 (LGBl. Nr. 21/2016, idgF)“* ersetzt.
- 4) In § 2 Abs.1 wird nach *„11. Zirkusvorführungen“* die Formulierung *„; 12. Schifffahrten mit Musik und/oder Tanz; Tanzschifffahrten;“* angefügt.
- 5) In § 2 Abs. 2 wird die Formulierung *„Auf Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters sind Lustbarkeiten von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird. Der Nachweis der zweckentsprechenden Gewinnverwendung ist auf Grund geordneter Buchführung und/oder ordnungsgemäßer Belege binnen vier Wochen ab Durchführung der Lustbarkeit zu erbringen.“* durch nachstehend angeführte Wendung ersetzt:

„Auf Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters sind Lustbarkeiten iSd § 1 Abs. 1 von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, wenn das Doppelte der auf diese Lustbarkeit entfallenden Abgabe einem in Linz ansässigen Dritten für von diesem in Linz ausschließlich und unmittelbar verfolgte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zufließt. Die Absicht, die Mittel entsprechend spenden zu wollen, ist dem Magistrat spätestens am Tag vor Durchführung der Veranstaltung abschließend bekannt zu geben. Der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung ist auf Grund geordneter Buchführung und/oder ordnungsgemäßer Belege binnen sechs Wochen ab Durchführung der Lustbarkeit zu erbringen.“

- 6) In § 3 wird als neue Ziffer 10. die Formulierung „10. „Debütantenball“: ein von einer behördlich bewilligten Tanzschule durchgeführter Ball, welcher anlässlich des Abschlusses einer Tanzausbildung für Tanzanfänger durchgeführt wird;“ eingefügt und in der Folge die Nummerierungen ersetzt wie folgt: „10.“ nunmehr „11.“, „11.“ nunmehr „12.“, „12.“ nunmehr „13.“, „13.“ nunmehr „14.“, „14.“ nunmehr „15.“
- 7) In § 4 Abs. 2 wird die Formulierung „Für die Entrichtung der Abgabe haften“ durch die Wendung „Unbeschadet sonstiger Haftungsbestimmungen haften für die Entrichtung der Abgabe“ ersetzt.
- 8) In § 4 Abs. 3 wird die Formulierung „(§ 224 BAO)“ zwischen den Worten „Haftungsverfahrens“ und „erteilten“ eingefügt, sodass diese Passage künftig lautet „...eines Haftungsverfahrens (§ 224 BAO) erteilten Auskunft...“.
- 9) In § 8 Abs. 2 wird die Formulierung „Zum Eintrittsgeld im Sinne einer Kartenabgabe zählen“ durch die Wendung „Zum Eintrittsgeld zählen insbesondere“ ersetzt.
- 10) In § 9 wird in der Überschrift die Formulierung „bei Kartenabgabe“ durch die Wendung „für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1“ ersetzt.
- 11) In § 9 Abs. 2 Z. 2 wird zwischen den Formulierungen „wie“ und „Tanz-“ die Wendung „zB“ eingefügt, sodass diese Passage künftig lautet: „wie zB Tanz-“.
- 12) In § 9 Abs. 2 Z 4 wird die Formulierung „wie Karusselle, Autodrome“ durch die Wendung „Jahrmarktveranstaltungen wie zB Fahrgeschäfte aller Art, Schau- und Schießbuden“ ersetzt, sodass diese Passage lautet „Jahrmarktveranstaltungen wie zB Fahrgeschäfte aller Art, Schau- und Schießbuden und sonstige Marktveranstaltungen 3 %“

- 13) In § 9 Abs.2 Z 5 entfällt die Formulierung „*Schifffahrten mit Musik und/oder Tanz; Tanzschifffahrten* 8 %“.
- 14) In § 9 Abs. 2 Z 7 wird die Formulierung „, *Laser-*“ zwischen den Worten „*Airsoft-*“ sowie „*und*“ eingefügt, sodass dieser Tatbestand künftig lautet „*Paintball-, Airsoft-, Laser- und Archery-Tag-Veranstaltungen udgl.*“.
- 15) In § 9 Abs. 2 Z 9 wird der angeführte Prozentsatz von „12 %“ auf zukünftig „10 %“ geändert; darüber hinaus wird zwischen den Formulierungen „*wie*“ und „*Bälle*“ die Wendung „*zB*“ eingefügt, sodass diese Passage künftig lautet: „*wie zB Bälle*“.
- 16) In § 10 wird in der Überschrift die Formulierung „*bei Pauschalabgabe*“ durch die Wendung „*für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2*“ ersetzt; weiters wird die Formulierung „*Die Pauschalabgabe*“ durch „*Die Lustbarkeitsabgabe*“ ersetzt.
- 17) In § 10 Z 2. wird der Eurobetrag „150,00“ durch den Eurobetrag „170,00“ ersetzt.
- 18) In § 11 Abs. 2 wird die Formulierung „*(Karten)Abgabe*“ durch die Wendung „*Abgabe für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1*“ ersetzt und in Satz 2 die Formulierung „*Abgabenschuld*“ durch die Wendung „*Abgabe*“ ersetzt.
- 19) In § 11 Abs. 3 wird die Formulierung „*(Pauschal)Abgabenschuld*“ durch die Wendung „*Abgabe für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2*“ ersetzt und in Satz 2 die Formulierung „*Abgabenschuld*“ durch die Wendung „*Abgabe*“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.